



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11350**
Datum: 08.01.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Bauersfeld, Martin
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.01.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Martin Bauersfeld (CDU) zur Wiederherstellung von Straße und Gehwegen nach Baumaßnahmen

Bei der Verlegung von Kabeln und Rohren werden immer wieder Straßen und Gehwege aufgerissen.

- 1. Ich möchte von der Verwaltung wissen, wie sichergestellt wird, dass nach den Arbeiten Straßen und Gehwege wieder ordnungsgemäß verschlossen werden?**
- 2. Welche Auflagen erhalten die Baufirmen?**
- 3. Wie wird die Wiederherstellung überprüft? Gibt es Abnahmeprotokolle?**

Gerade bei den mit großen Platten belegten Gehwegen gibt es immer wieder Probleme. Direkt nach dem Verschließen der Gräben sieht es meist noch einigermaßen gut aus, aber nach dem ersten Regen senken sich die Platten und die Gehwege sind dann völlig uneben.

- 4. Wie wird dies von der Stadt kontrolliert?**
- 5. Was wird in solchen Fällen von der Stadt unternommen?**

gez. Martin Bauersfeld
Stadtrat



Sitzung des Stadtrates am 30.01.2013

Anfrage des Stadtrates Martin Bauersfeld (CDU) zur Wiederherstellung von Straßen und Gehwegen nach Baumaßnahmen

Vorlagen-Nummer: V/2013/11350

TOP: 9.7

Antwort der Verwaltung:

1. Ich möchte von der Verwaltung wissen, wie sichergestellt wird, dass nach den Arbeiten Straßen und Gehwege wieder ordnungsgemäß verschlossen werden?

Die Stadt ist Baulastträger der öffentlichen Verkehrswege und Flächen. Damit ist jedes Versorgungsunternehmen, jeder Grundstückseigentümer und jede Baufirma, die in vorgenannten Flächen Aufgrabungen vornehmen will verpflichtet, einen Antrag auf Aufgrabenehmigung einzureichen.

Mit den Versorgungsunternehmen der Stadtwerke und der Telekom gibt es gesonderte Vereinbarungen über die Antragsstellung bis hin zur Abnahme nach Fertigstellung der Maßnahme. Unter anderem können die durch das Versorgungsunternehmen beauftragten Baufirmen erst eine Schlussrechnung legen, wenn eine schriftliche Abnahmebestätigung durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung vorgelegt werden kann.

2. Welche Auflagen erhalten die Baufirmen?

Mit Erteilung der Aufbruchsgenehmigung werden Auflagen erteilt, nach welchen Regelwerken die Aufgrabungen sowie der Deckenschluss zu erfolgen haben. Das maßgebende Regelwerk sind die **Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB 12)**. Dieser Richtlinie haben sich alle Versorgungsunternehmen in Deutschland unterworfen. Firmen, die für diese Unternehmen tätig sind, werden mit der Auftragserteilung verpflichtet, diese Regeln einzuhalten.

Unter anderem werden benannt:

- Befestigungsart
- Befestigungsaufbau
- Festlegung von Rückschnitt-, Rücknahmebreiten
- Verdichtungsanforderungen
- Hinweis auf Baubeginnanzeige zwecks einer Vorbegehung bei größeren Maßnahmen
- Gültigkeitsdauer der Erlaubnis
- Hinweis auf Beantragung einer Sondernutzungsgenehmigung
- Anforderungen an die Abnahmedokumentation als Voraussetzung für eine Abnahme durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung.

Hier sind Bestandsfotos vor Beginn und nach Fertigstellung der Maßnahme zu fertigen. Wichtig sind Fotos der offenen Baugrube, Beweisfotos zum geforderten Befestigungsaufbau sowie zum Nachweis der geforderten Rückschnitt- und Rücknahmebreiten entsprechend des Befestigungsaufbaus

- Hinweise auf mögliche Beteiligung weiterer Fachämter der Verwaltung.

3. Wie wird die Wiederherstellung überprüft? Gibt es Abnahmeprotokolle?

Kontrollen erfolgen in Abhängigkeit des Bauvolumens und der Bauzeit. Auf Grund der Vielzahl von kleineren Baumaßnahmen können oft nur stichprobenartig und ohne Voranmeldung Kontrollen durchgeführt werden.

In jedem Fall gibt es eine Abnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Diese Abnahme ist vom Bauunternehmen unter Vorlage einer Abnahmedokumentation zu beantragen und zeitlich zu vereinbaren.

Gerade bei den mit großen Platten belegten Gehwegen gibt es immer wieder Probleme. Direkt nach dem Verschließen der Gräben sieht es meist noch einigermaßen gut aus, aber nach dem ersten Regen senken sich die Platten und die Gehwege sind dann völlig uneben.

4. Wie wird dies von der Stadt kontrolliert?

Grundsätzlich besteht auf die erbrachte Leistung ein Gewährleistungsanspruch von 5 Jahren. Wenn bis Ablauf dieser Frist kein Mangel festgestellt wird, gilt die Gewährleistung als verjährt.

Wird innerhalb dieser Frist durch die zuständigen Stellen der Verwaltung oder durch aufmerksame Bürger ein Mangel festgestellt und zur Anzeige gebracht, wird das Bauunternehmen im Rahmen der Gewährleistung aufgefordert, den Mangel in festgelegter Frist zu beheben.

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird mit dem Bauunternehmen ein Termin für eine Gewährleistungsabnahme vereinbart. Diese wird wiederum mit einem Protokoll dokumentiert.

5. Was wird in solchen Fällen von der Stadt unternommen?

Die Neuverlegung der großen Gehwegplatten, insbesondere die Verlegung der großen Krustenplatten aus Naturstein (die Unterseite ist äußerst unregelmäßig) ist besonders schwierig. Dies ist insbesondere der Größe und dem Gewicht geschuldet. Auszuführen sind diese Arbeiten nur mit geeigneter Hebertechnik. Verlegt werden die Platten in einer Sandbettung. Dabei werden Platten mit drei oder mehr Bruchstellen soweit vorhanden durch Altbestand ersetzt.

Bei einer Neuverlegung sind die Fugen oft noch nicht so dicht, dass ein Eindringen von Oberflächenwasser verhindert werden kann. Die Folge sind mögliche Setzungen der Platten. Um Unfallgefahren und ein Brechen der Platten durch unzulässiges Überfahren zu verhindern, ist eine zeitnahe Behebung der Mängel erforderlich.

Auf Grund dieser Senkungsproblematik werden 3 bzw. 6 Monate nach Fertigstellung derartiger Plattenbeläge Nachkontrollen durchgeführt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter